

7 K 1114/99.MZ



VERWALTUNGSGERICHT
Mainz

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Beamtenrechts (Nebentätigkeit)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz
aufgrund der Beratung vom 24. Oktober 2001, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dany
Richterin am Verwaltungsgericht Radtke
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
ehrenamtliche Richterin Anke Dinges
ehrenamtliche Richterin Marlies Friedrich

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Präsidenten der Fachhochschule vom 25. März 1999 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 30. Mai 2000 sowie die hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide des Ministeriums für

vom 15. September 1999 und vom 03. Juli 2000 werden dahingehend abgeändert, dass der Ablieferungsbetrag für den Zeitraum Juli 1996 bis einschließlich Januar 1999 von **404.375,71 DM** zuzüglich **26.835,44 DM** "Verzugszinsen" durch den Betrag **318.206,79 DM** zuzüglich des vom Beklagten nach Maßgabe der Entscheidungsgründe zu berechnenden Zuschlags gemäß § 8 Abs. 4 NebVO ("Verzugszinsen") ersetzt wird.

Der Beklagte hat dem Kläger nach § 113 Abs. 2 Satz 3 VwGO das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mitzuteilen und nach Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung den Bescheid über die Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen mit dem geänderten Inhalt neu bekannt zu geben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger vier Fünftel und die Beklagte ein Fünftel zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger steht als beamteter Professor der Besoldungsgruppe C 3 im Dienste des beklagten Landes und ist im Fachbereich Steuerwesen an der Fachhochschule tätig. Er wendet sich gegen eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Ablieferung erzielter Einnahmen aus Nebentätigkeit.

Der Kläger übte in der Zeit vom 01. Juli 1996 bis zum 18. Januar 1999 eine Nebentätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer in aus. Ausweislich des mit der Wirtschaftsprüferkammer geschlossenen Anstellungsvertrags betrug die Vergütung für den Zeitraum 01. Juli 1996 bis 31. Dezember 1996 monatlich 10.000,-- DM brutto zuzüglich einer Sonderzuwendung von 5.000,-- DM; das Jahresgehalt wurde mit 130.000,-- DM beziffert. Ab dem 01. Januar 1997 erhielt der Kläger eine monatliche Vergütung von 13.900,-- DM brutto zuzüglich einer Sonderzuwendung von 13.200,-- DM; das Jahresgehalt wurde mit 180.000,-- DM beziffert.

Mit Bescheid vom 25. März 1999 forderte der Präsident der Fachhochschule den Kläger zur Ablieferung eines Betrages in Höhe von 391.892,-- DM aus dessen für die Nebentätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer erhaltenen Vergütung zuzüglich Verzugszinsen für den Zeitraum 01. Juni 1996 bis 22. März 1999 von insgesamt 26.450,23 DM auf. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass

der Kläger in dem Zeitraum seiner Nebentätigkeit den jährlichen Selbstbehalt, der für die Besoldungsgruppe C 3 bei 12.000,-- DM liege, jeweils überschritten habe, so dass der den Selbstbehalt übersteigende Teil der Nebentätigkeitsvergütung habe abgeliefert werden müssen. Nach § 8 Abs. 4 NebVO sei dann, wenn der abzuliefernde Betrag nicht binnen eines Monats nach Erhalt entrichtet werde, von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in entsprechender Anwendung von Nr. 4.1 zu § 34 der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, wenn der rückständige Betrag 200,-- DM übersteige. Verzugszinsen seien danach in Höhe von 3 von Hundert jährlich über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben, der in dem Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 1998 2,5 von Hundert und ab dem 01. Januar 1999 3 von Hundert betragen habe.

Nach Zustellung des Bescheides am 26. März 1999 legte der Kläger am 07. April 1999 Widerspruch ein. Er trug vor: Bei seiner Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer habe es sich nicht um eine Tätigkeit im "öffentlichen Dienst" gehandelt. Zwar handele es sich bei der Wirtschaftsprüferkammer um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; allerdings handele es sich bei ihr nicht um eine staatliche Behörde, sondern lediglich um einen Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, die die kollektive Interessenwahrnehmung bezogen auf den eigenen Aufgabenbereich, aber auch gegenüber der Staatsverwaltung, zum Gegenstand habe. Außerdem finanziere sie sich nicht aus staatlichen Mitteln, sondern aus Beiträgen ihrer Mitglieder. Die Wirtschaftsprüferkammer sei ebenso wie die anderen berufsständischen Kammern weder Staatsverwaltung im engeren Sinne noch ersetze sie originär unmittelbar staatliche Verwaltungen. Deshalb sei sie nicht "öffentlicher Dienst" im Sinne von § 72 LBG, der wegen der Besonderheiten berufsständischer Selbstverwaltung eingeschränkt ausgelegt werden müsse. Außerdem könne eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen nur in den Fällen bestehen, in denen der Dienstherr einen Beamten auch zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichten könne. Das Land Rheinland-Pfalz könne ihn jedoch nicht verpflichten, eine Nebentätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer aufzunehmen. Schließlich sei das Ablieferungsverlangen auch der Höhe nach rechtswidrig, denn die in § 8 NebVO festgelegten Ablieferungsgrenzen seien zu wenig differenziert, um den

Voraussetzungen zu genügen, die Art. 2 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung an die Ablieferungspflicht stelle.

Der Widerspruch des Klägers wurde vom Beklagten durch Widerspruchsbescheid des Ministeriums für vom 15. September 1999 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei der Tätigkeit des Klägers für die Wirtschaftsprüferkammer um eine Tätigkeit im "öffentlichen Dienst" gehandelt habe, was sich bereits daraus ergebe, dass es sich bei der Wirtschaftsprüferkammer um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handele. Dem stehe auch nicht entgegen, dass es sich bei der Wirtschaftsprüferkammer um eine berufsständische Vertretung handele, denn durch die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts werde klargestellt, dass sie als juristische Person der Rechtsaufsicht unterliege, Teil der öffentlichen Verwaltung sei und eine Tätigkeit für sie als öffentlicher Dienst verstanden werden müsse. Eine Ablieferungspflicht könne auch nicht deshalb verneint werden, weil der Kläger keiner Nebentätigkeitsverpflichtung nachgegangen sei. Denn auch eine freiwillige Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst könne im Hinblick auf das Verbot der Doppelalimentation zur Ablieferungspflicht führen. Schließlich stehe einer Begrenzung von Nebentätigkeiten von Professoren auch nicht die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG entgegen. Der Widerspruchsbescheid wurde nach dem Vorbringen des Klägers seinen Prozessbevollmächtigten am 23. September 1999 zugestellt.

Mit seiner am 22. Oktober 1999 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und trägt unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens ergänzend vor: Eine Ablieferungspflicht bestehe allenfalls in Höhe der Nettobezüge; das vom Beklagten gewählte Bruttoverfahren bringe das Finanzamt um Einkommenssteuerzahlungen, die er schulde, wenn er selbst Festsetzung der Einkommenssteuer auf diese Vergütungen aus Nebentätigkeit im Rahmen seiner Einkommenssteuerveranlagung beantrage. Diese Handhabung von landesrechtlichen Bestimmungen führe zu einer Umgehung bundesrechtlicher Bestimmungen des Einkommensteuerrechts. Das Bruttoprinzip sei nicht mit dem bundesrechtlichen Sozialversicherungs- und Einkommensteuerrecht vereinbar. So habe er Sozialversicherungsbeiträge von seiner Vergütung abführen müssen. Was die steuerliche Seite anbetreffe, so sei die abzuliefernde Vergütung als

negative Einnahmen im Sinne des Steuerrechts anzusehen, deren Abzugsfähigkeit jedoch seit März 1999 beschränkt sei. Wenn er nunmehr die Nebentätigkeitsvergütung abführen müsse, müsse er den Ablieferungsbetrag als negative Einkünfte in dem Veranlagungszeitraum ansetzen, in den die Rückzahlung falle. Dies bedeute, dass er auf dem 100.000,-- DM übersteigenden Ablieferungsbetrag größtenteils sitzen bleibe, ohne weitere Abzugsmöglichkeiten geltend machen zu können. Wenn er den Betrag voll umfänglich abführen müsse, müsse er sein Haus verkaufen; aus diesem Grunde obliege dem Dienstherrn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht die Prüfung, die Unmöglichkeit einer nachträglichen Minderung der Steuerschuld bei der Bemessung der Ablieferungspflicht zu berücksichtigen.

Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 20. Dezember 1999 dem Beklagten mitgeteilt hatte, dass der Kläger in dem Zeitraum Juli 1996 bis Januar 1999 Bruttobezüge von insgesamt 436.326,03 DM erhalten hatte, änderte der Beklagte den Bescheid vom 25. März 1999 durch Bescheid vom 30. Mai 2000 dahingehend ab, dass der Kläger nunmehr zu einer Ablieferung eines Betrages von 404.375,71 DM zuzüglich Verzugszinsen für den Zeitraum 01. Juli 1996 bis 22. März 2000 in Höhe von 26.835,44 DM verpflichtet wird. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid des Ministeriums für
vom 03. Juli 2000 zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 04. August 2000 Klage erhoben (7 K 877/00.MZ); diese Klage wurde durch Beschluss des Gerichts vom 09. August 2000 mit dem hinsichtlich des Bescheids vom 25. März 1999 bereits anhängigen Klageverfahren 7 K 1114/99.MZ verbunden.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2001 gab der Kläger an: Er habe in den Jahren 1997 und 1998 ein Lehrdeputat von 8 Semesterwochenstunden zu erfüllen gehabt, was darauf beruht habe, dass er noch erhebliche Überstunden aus der Vorzeit gehabt und auch jetzt noch habe. Er habe sein Lehrdeputat jeweils montags in erfüllt, sei am Montag Abend dann nach gefahren und habe sich dort bis zum Samstag aufgehalten. Er sei dann häufig von über gefahren, habe dort die anfallende Post erledigt und sei dann weiter nach gefahren. Im Jahr 1996 habe er am 01. Juli bei der Wirtschaftsprüferkammer seinen Vertrag angetreten. Es sei

damals vorlesungsfreie Zeit gewesen, und er habe nur noch an den mündlichen Prüfungen teilgenommen. Die Vorlesungen hätten erst wieder in der ersten oder zweiten Oktoberwoche begonnen. Er habe damals noch ein Lehrdeputat von 10 Semesterwochenstunden gehabt, das er an zwei Tagen in absolviert habe. Er habe 1996 nur an drei Tagen in zu tun gehabt. Nach sei er zum Teil linksrheinisch und zum Teil rechtsrheinisch gefahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 25. März 1999 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30. Mai 2000 sowie die hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 15. September 1999 und 03. Juli 2000 aufzuheben,

hilfsweise,

den Bescheid vom 25. März 1999 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30. Mai 2000 sowie die hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 15. September 1999 und 03. Juli 2000 insoweit aufzuheben, als der Ablieferungsbetrag 11.376,80 DM übersteigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen und trägt ergänzend vor: Dass es sich bei der Tätigkeit des Klägers für die Wirtschaftsprüferkammer um eine Nebentätigkeit im "öffentlichen Dienst" handele, ergebe sich bereits aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Differenzierung der Ablieferungsgrenzen in § 8 NebVO genüge den Anforderungen, die die Rechtsprechung unter Berücksichtigung des dem Beamten zustehenden Individualrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG aufgestellt habe. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass sich der Ablieferungsbetrag nach den erzielten Bruttoeinkünften bemesse; es sei Sache des Klägers, wegen der nachträglich abzuführenden Bruttobeträge beim Finanzamt einen steuerlichen Ausgleich zu erlangen. Was die vom Kläger vorgelegte Aufstellung abzugsfähiger Positionen anbetreffe, so sei zu überlegen, ob die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NebVO abzugsfähigen Aufwendungen nach trennungsgeldrechtlichen Regelungen zu berechnen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten in den Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungs- und Widerspruchsakten des Beklagten (3 Hefte) sowie die Gerichtsakte 7 K 877/00.MZ liegen der Kammer vor und waren Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Insoweit erweisen sich der Bescheid des Beklagten vom 25. März 1999 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 30. Mai 2000 sowie die hierzu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 15. September 1999 und 03. Juli 2000 als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen war die Klage jedoch abzuweisen.

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide ist § 71 a Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes - LBG - i.V.m. §§ 8 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 9 der Nebentätigkeitsverordnung - NebVO - vom 02. Februar 1987 (GVBl. S. 37) in der Fassung der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung vom 15. Juli 1997 (GVBl. S. 252). Danach hat ein Beamter Vergütungen, die er für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für Nebentätigkeiten erhält, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausübt, insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt die in § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO genannten Höchstgrenzen (für einen Beamten der Besoldungsgruppe C 3: 12.000,-- DM) übersteigen, sofern sie nicht von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind. Die Vergütungen sind dabei abzuliefern, sobald und soweit sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO zu belassen ist; werden die abzuführenden Beträge nicht binnen eines Monats nach Erhalt abgeführt, so ist von dem rückständigen Betrag ein jährlicher Zuschlag in entsprechender Anwendung von

Nr. 4.1 zu § 34 der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung - VV-LHO - vom 23. Januar 1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung (Drei von Hundert jährlich über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) zu erheben. Hiernach hat der Kläger Vergütungen aus seiner Nebentätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf für den Zeitraum Juli 1996 bis einschließlich Januar 1999 in Höhe von 318.206,79 DM zuzüglich des sich nach Maßgabe der Entscheidungsgründe zu berechnenden Zuschlags nach § 8 Abs. 4 NebVO an den Beklagten abzuliefern. Denn er erzielte in dem vorgenannten Zeitraum für seine Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer - bei der es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt, wie noch auszuführen sein wird - Vergütungen in Höhe von insgesamt 452.375,71 DM (vgl. insoweit die Aufstellung der Wirtschaftsprüferkammer vom 20. Dezember 1999, Bl. 1, 2 der Verwaltungsakten Teil II), von denen der Kläger neben dem nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO zustehenden Selbstbehalt von 48.000,-- DM (je 12.000,-- DM für die Jahre 1996 bis 1999) ihm entstandene Aufwendungen von 86.168,92 DM absetzen kann.

Demgegenüber vermögen die Einwände des Klägers, die sich gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen sowohl dem Grunde nach (1) als auch hinsichtlich der Höhe (2) richten, nicht zu überzeugen.

(1) Soweit der Kläger eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen mit der Begründung in Abrede stellt, bei seiner Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer habe es sich nicht um eine Tätigkeit im "öffentlichen Dienst" im Sinne des Nebentätigkeitsrechts gehandelt, weil immanente Schranken des Nebentätigkeitsrechts eine restriktive Auslegung des Begriffs "öffentlicher Dienst" in dem Sinne erforderten, dass eine Nebentätigkeit im Sinne der §§ 71 a Abs. 5, 72 LBG nicht weitergehen könne, als eine vom Dienstherrn auszusprechende Nebentätigkeitsverpflichtung (vgl. Seiten 5, 6 der Klagebegründung, Bl. 56, 57 der Gerichtsakten), vermag dies nicht zu überzeugen. Denn insoweit verkennt der Kläger, dass nach dem von ihm selbst angeführten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 1980 (- 2 BvL 7, 8, 9/76 -, BVerfGE 55, 207, 232 ff.) der Begriff des "öffentlichen Dienstes" weit auszulegen ist und auch Tätigkeiten umfasst, die ohne

Eingliederung in die Weisungshierarchie des Dienstherrn erbracht werden (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28. Oktober 1997 - 5 L 1200/93 u.a. -, KMK - HSchR n.F., 42 E Nr. 2; Urteil der Kammer vom 09. Mai 2000 - 7 K 690/00.MZ -). Nebentätigkeit im "öffentlichen Dienst" ist danach jede Tätigkeit für den Bund, ein Land oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder deren Verbände - selbst wenn diese privatrechtlich organisiert sind, wie etwa die kommunalen Spitzenverbände - mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Verbände (vgl. Geis in: Fürst, Beamtenrecht des Bundes und der Länder - Kommentar, Stand: März 2001, BBG § 64 Rdnr. 44 unter Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 1980; Plog-Wiedow, BBG, Bd. 1, Stand: Februar 2001, § 64 Rdnr. 3); selbst Fälle, in denen die Arbeitsstelle faktisch, sei es auch bloß wirtschaftlich, von der öffentlichen Hand beherrscht und die zu zahlende Vergütung, möglicherweise auch nur mittelbar, aus Beiträgen der öffentlichen Haushalte bestritten wird, sollen Nebentätigkeiten im "öffentlichen Dienst" sein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 1997 - 6 A 5744/94 -, DVBl. 1997, 1012). Dem entspricht auch die Regelung in § 72 Abs. 1 Satz 1 LBG, der die vorgenannte Definition des "öffentlichen Dienstes" im Sinne des Nebentätigkeitsrechts aufgreift. Maßgeblich ist insoweit allein, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung Empfänger der Dienst- oder sonstigen Tätigkeitsleistung des Beamten ist. Nach alledem ist die Tätigkeit des Klägers für die Wirtschaftsprüferkammer als eine Tätigkeit im "öffentlichen Dienst" im Sinne des Vorgesagten anzusehen, denn bei der Wirtschaftsprüferkammer handelt es sich um eine - bundesunmittelbare - Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer - Wirtschaftsprüferordnung, im Folgenden: WPO).

Eine Einschränkung des Begriffs des "öffentlichen Dienstes" im Sinne des Nebentätigkeitsrechts ist entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht dahingehend geboten, dass unter "öffentlicher Dienst" im Sinne der §§ 71 a Abs. 5 Satz 2, 72 LBG nur der Dienst im Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung, und im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltungen nur der Dienst bei Gemeinden zu verstehen sei (vgl. Seiten 4, 5 der Klagebegründung, Bl. 55, 56 der Gerichtsakten), mit der Folge, dass eine Tätigkeit für eine Kammer der

freien und zugleich staatlich gebundenen Berufe wie der Wirtschaftsprüferkammer - unabhängig von deren Rechtsform - keine Nebentätigkeit im "öffentlichen Dienst" im Sinne des Nebentätigkeitsrechts sei. Denn soweit der Kläger darauf abhebt, dass es sich bei der Wirtschaftsprüferkammer um eine berufsständische Vertretung handele, die mitgliedschaftlich verfasst sei, sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanziere und als deren Interessenvertretung auftrete, übersieht er, dass die Wirtschaftsprüferkammer - ebenso wie die anderen berufsständischen Kammern - neben der Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder (vgl. § 57 Abs. 1 WPO) auch in wesentlichen Teilen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, etwa im Bereich des Prüfungsrechts oder bei der Überwachung der beruflichen Pflichten ihrer Mitglieder; sie hat insoweit eine Doppelfunktion. Berufsständische Kammern nehmen somit in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahr (vgl. hinsichtlich der Steuerberaterkammern Peter/Charlier, Steuerberatungsgesetz, Stand: November 2000, StBerG § 76 Rdnr. 3; Gehre, Steuerberatungsgesetz, 4. Auflage 1999, § 74 Rdnr. 11; hinsichtlich der Rechtsanwaltskammern Feuerich/Braun, BRAO, 5. Auflage 2000, § 62 Rdnr. 2). Sie sind daher - soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen - Staatsverwaltung, die sich von der in Bund, Ländern und Gemeinden nur insoweit unterscheidet, als sie mitgliedschaftlich organisiert ist. Für eine Zuordnung der Wirtschaftsprüferkammer zu einer unter den Begriff des "öffentlichen Dienstes" im Sinne von §§ 71 a Abs. 5 Satz 2, 73 LBG einzuordnenden Staatsverwaltung spricht auch, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben "öffentlicher Haushaltsmittel" bedient. Hieran ändert insbesondere nichts der Umstand, dass sich die Wirtschaftsprüferkammer anders als beispielsweise Bund, Länder und Gemeinden nicht aus öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen), sondern aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert. Denn abgesehen davon, dass Kammerbeiträge als sogenannte "Verbandslasten" (vgl. hierzu Tettinger, Kammerrecht, 1997, S. 199 ff.) rechtlich als Beiträge im (abgaben-)rechtlichen Sinne anzusehen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1990 - 1 C 45.87 -, NVwZ 1990, 1167), spricht für eine Einstufung der Mittel der Wirtschaftsprüferkammer als "öffentliche Haushaltsmittel" eindeutig der Umstand, dass diese dem öffentlichen Haushaltsrecht unterliegen, denn nur öffentliche Haushaltsmittel unterliegen den Regelungen der Haushaltsordnungen des Bundes und der

Länder. Nach § 105 der Bundeshaushaltsordnung - BHO - gelten für bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen die Wirtschaftsprüferkammer gehört (vgl. Nebel in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Stand: Oktober 2000, BHO § 105 Rdnr. 3), in weiten Teilen die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung; so hat die Wirtschaftsprüferkammer beispielsweise einen Haushaltsplan festzustellen (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BHO), der der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums unterliegt (§ 108 Satz 1 BHO), sie ist zur Rechnungslegung verpflichtet (§ 109 Abs. 1 BHO) und sie unterliegt der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof (§ 111 BHO). Erfüllt nun aber eine Stelle öffentliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel, so ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden, wenn man diese als "öffentlicher Dienst" auch im Sinne des Nebentätigkeitsrechts einstuft.

Soweit der Kläger weiter einwendet, die vom rheinland-pfälzischen Gesetz- und Verordnungsgeber getroffenen tatbestandlichen Voraussetzungen der Ablieferungspflicht gingen weit über das hinaus, was im Hinblick auf seinen Grundrechtsschutz aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 3 GG noch tolerabel sei (vgl. Seiten 1, 2 des Schriftsatzes vom 28. Mai 2001, Bl. 115, 116 der Gerichtsakten), vermag sich die Kammer dem nicht anzuschließen. Was den Grundrechtsschutz des Klägers aus Art. 12 Abs. 1 GG anbetrifft, so schützt dieses Recht zum einen die Freiheit der Berufswahl und zum anderen die Freiheit der Berufsausübung. Beide Bereiche werden jedoch durch die dem Kläger auferlegte Verpflichtung, Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die die in § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO festgesetzten Höchstbeträge übersteigen, an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, nicht in einer den Kläger unzumutbar treffenden Art und Weise verletzt. Zum einen hat diese Verpflichtung schon keinen die Berufswahlfreiheit regelnden Charakter. Zum anderen wird es dem Kläger durch die Verpflichtung zur Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen bei Überschreiten bestimmter Höchstgrenzen auch nicht unmöglich gemacht, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auszuüben; vielmehr wird ihm hierdurch lediglich gleichsam eine "Interessenquote" abgefordert (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 12. Januar 1993 - 7 A 7332/91 u.a. -, S. 9 des Umdrucks; Urteil der Kammer vom 09. Mai 2001, a.a.O.). Hinzu kommt, dass das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG nicht schrankenlos gilt; es kann nicht nur

durch verfassungsimmanente Schranken wie z.B. Art. 33 Abs. 5 GG eingeschränkt werden, sondern es unterliegt sogar einem Gesetzesvorbehalt (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG). Nichts anderes kann auch hinsichtlich des vom Kläger in Anspruch genommenen Schutzes aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gelten. Abgesehen davon, dass es bereits sehr zweifelhaft ist, ob die vom Kläger bei der Wirtschaftsprüferkammer ausgeübte Tätigkeit - wie sie sich aus § 2 des zwischen dem Kläger und der Wirtschaftsprüferkammer geschlossenen Anstellungsvertrags vom 14. Juni 1996 (vgl. Bl. 13 ff. der Verwaltungsakten Teil I) bzw. dem Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer an das Ministerium für

vom 20. Dezember 1999 (a.a.O.) ergibt - überhaupt als wissenschaftliche Forschung und Lehre im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. hierzu im Einzelnen BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973 - 1 BvR 424/71 und 325/72 -, BVerfGE 35, 79, 113) angesehen werden kann, handelt es sich bei § 8 NebVO insbesondere nicht um eine Vorschrift, die etwa inhaltlich in die wissenschaftliche Forschungs- oder Lehrfreiheit eines Hochschullehrers eingreift oder aber die Ausübung von Forschung und Lehre in einer Art reglementiert, dass dem Hochschullehrer eine freie Entscheidung über das "ob" und "wie" nicht mehr möglich wäre. Im Übrigen kommt auch dem durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Recht auf wissenschaftliche Forschung und Lehre kein uneingeschränkter Schutzbereich zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01. März 1978 - 1 BvR 333/75 und 174, 178, 191/71 -, BVerfGE 47, 327, 369); so kann auch die Freiheit von Forschung und Lehre insbesondere durch andere Verfassungsgüter eingeschränkt werden, wozu insbesondere auch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) - denen der Kläger als beamteter Hochschullehrer hinsichtlich seines dienstrechtlichen Status unterliegt - gehören, die das Recht aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einschränken können, soweit deren spezifischer und verfassungsrechtlich legitimer Zweck derartiges erfordert und rechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. März 1981 - 2 BvR 1472/80 -, S. 18 des Umdrucks).

Die Ablieferungspflicht für Nebentätigkeitsvergütungen aus Tätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst findet ihrerseits ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung durch das Verbot der Doppelalimentation (vgl. Geis in: Fürst, a.a.O. BBG § 69 Rdnr. 14), das entgegen der Auffassung des Klägers nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil die für seine Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer gewährte Vergütung nicht aus öffentlichen Haus-

haltsmitteln—(des Landes Rheinland-Pfalz), sondern aus den beitragsfinanzierten Mitteln der Wirtschaftsprüferkammer stammt. Denn es ist Sinn und Zweck des Verbots der Doppelalimentation, dass ein Beamter aus Haushaltsmitteln - und dies sind die von der Wirtschaftsprüferkammer erhobenen Kammerbeiträge - nicht mehrfach vergütet wird. Die Alimentation ist nämlich kein Entgelt im Sinne einer Vergütung für konkrete Dienste, also kein Verdienst im üblichen Sinne, sondern Gegenleistung dafür, dass sich der Beamte mit seiner ganzen Persönlichkeit dem Dienstherrn (im Hauptamt) zur Verfügung stellt, auch wenn er im Einzelfall im Rahmen einer Nebentätigkeit für einen anderen Dienstherrn tätig wird. Hieraus folgt, dass der Beamte für die ihm im öffentlichen Dienst insgesamt obliegende Erfüllung seiner Pflichten, wozu auch die Übernahme von Nebentätigkeiten gehören kann (vgl. z.B. § 72 Abs. 3 LBG), nur einmal den Anspruch auf angemessenen Unterhalt hat (vgl. Plog/Wiedow, a.a.O. § 69 Rdnr. 4), und er deshalb aus öffentlichen Mitteln nicht mehr an Alimentation (und Nebentätigkeitsvergütungen) erhalten kann, als es einer mit voller Arbeitskraft erledigten Haupttätigkeit entspricht (vgl. Ludwig, ZBR 1979, 225), so dass es aus diesem Grund gar nicht darauf ankommen kann, aus welchen Haushaltsmitteln die Alimentation erfolgt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die dem Beamten obliegende Pflicht zur "vollen Hingabe an das Amt" (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LBG) infolge geänderter sozialer und rechtlicher Wertungen nicht mehr so verstanden werden kann, dass der Beamte "immer im Dienst" ist, sondern insbesondere außerhalb seiner festgelegten Arbeitszeit anderen Tätigkeiten nachgehen kann. Dieser Umstand berührt jedoch nicht die Frage der Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen, sondern ist allenfalls für die Frage relevant, inwieweit dem Beamten die Genehmigung einer Nebentätigkeit versagt werden darf. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Nach alledem ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Kläger grundsätzlich zur Ablieferung der den Höchstbetrag des § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO übersteigenden Vergütung aus seiner Tätigkeit für die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet ist.

(2) Soweit der Kläger den angefochtenen Bescheiden hinsichtlich der Höhe der abzuliefernden Nebentätigkeitsvergütung entgegentritt, hat seine Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Wie im Einzelnen noch auszuführen sein wird, kann der Beklagte vom Kläger für das Jahr 1996 lediglich einen Betrag von 39.270,39 DM, für das Jahr 1997 einen Betrag von 137.709,10 DM, für das Jahr 1998 einen Betrag von 139.777,03 DM und für das Jahr 1999 lediglich einen Betrag von 1.450,28 DM, jeweils zuzüglich des hieraus zu berechnenden Zuschlags, verlangen.

Nach § 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 NebVO hat ein Beamter, der Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst erhält, diese insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die im Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die festgesetzte Höchstgrenze, die für den Kläger als beamteten Hochschullehrer der Besoldungsgruppe C 3 12.000,-- DM beträgt, übersteigen. Diese Regelung ist rechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere verstößt die Festlegung der Höchstgrenzen für den Selbstbehalt in § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG. Denn soweit der Kläger geltend macht, die in § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO festgelegten Höchstgrenzen seien zu wenig differenziert, und sich hierfür auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 1973 (- 2 C 87.65 -, BVerwGE 41, 316 ff.) beruft, übersieht er, dass das Bundesverwaltungsgericht lediglich verlangt, dass sich ein Maßstab für eine Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen auf solche Fälle beschränkt, in denen Beamte oder Richter bei ihrer Ausübung im öffentlichen Dienst Leistungen erbringen, deren Bedeutung und Vergütung annähernd der Bedeutung des Hauptamtes und der Höhe der hierfür in den Besoldungsordnungen ausgeworfenen Bezüge entsprechen, ferner, dass sich ein entsprechender Maßstab an der höchsten Besoldungsgruppe zu orientieren hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1973, a.a.O. S. 325). Dies bedeutet, dass lediglich eine Regelung über die Ablieferungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen mit Art. 2 Abs. 1 GG unvereinbar ist, die alle Arten von Nebentätigkeiten - also auch solche außerhalb des öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienstes - umfasst, oder die pauschal einen Höchstbetrag für alle Beamten und Richter festlegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO

differenziert₂ zum einen hinsichtlich der Höchstbeträge nach den Ämtern im besoldungsrechtlichen Sinne dergestalt, dass sich die Höhe des Selbstbehalts an der besoldungsrechtlichen Einstufung des Amtes im Hauptamt orientiert; je höher das Amt besoldungsrechtlich eingestuft ist, desto höher ist der Selbstbehalt. Zum anderen bezieht sich diese Regelung nur auf Vergütungen von Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst. Dass der Verordnungsgeber sich bei der Festlegung der Höchstbeträge dabei aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einer generalisierenden Betrachtungsweise bedient hat und mehreren Besoldungsgruppen einen bestimmten Höchstbetrag zugeordnet hat, ist hingegen nicht zu beanstanden; er ist insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht verpflichtet, hinsichtlich der Festlegung der Höhe des Selbstbehalts den Besonderheiten eines jeden Einzelfalles nachzugehen, und er ist auch nicht gehalten, die Höhe des Selbstbehaltes für jede Besoldungsgruppe gesondert festzulegen.

Entgegen der Auffassung des Klägers (vgl. S. 7 der Klagebegründung, Bl. 58 der Gerichtsakten) sind für die Berechnung etwaiger abzuliefernder Nebentätigkeitsvergütungen nicht dessen Nettobezüge, sondern die Vergütung maßgeblich, die er brutto von der Wirtschaftsprüferkammer erhalten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1966 - 2 C 197/62 -, BVerwGE 24, 104, 105 sowie Beschluss vom 22. März 1985 - 2 B 67.84 -, Buchholz 232 § 69 BBG Nr. 8; OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 23. Mai 1984 - 2 A 152/83 - und vom 20. Juni 1984 - 2 A 8/84 -). Dies ergibt sich bereits aus § 8 Absätze 1 und 2 NebVO und entspricht beispielsweise auch den Regelungen in den Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsgesetzen über die Rückzahlung überzahlter Bezüge, in denen immer auf den Bruttobetrag abgestellt wird. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Kläger seinen eigenen Angaben zufolge für den Zeitraum Juli 1996 bis Januar 1999 Steuern auf die in diesem Zeitraum erzielten Nebentätigkeitsvergütungen abgeführt hat. Denn selbst wenn er die abgeführten Steuern nicht mehr zurückverlangen kann, obliegt es ihm hier insoweit, wegen der nachträglich abzuführenden Bruttobeträge beim Finanzamt einen steuerlichen Ausgleich zu erreichen. Welcher der verschiedenen steuerrechtlichen Möglichkeiten er geltend machen kann oder muss, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. März 1985, a.a.O.). Gleiches gilt auch für die vom Kläger seinen Angaben zufolge abgeführten

Sozialversicherungsabgaben; auch insoweit muss der Kläger bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern versuchen, auf Grund der nachträglich abzuführenden Bruttobeträge eine Neuberechnung oder Rückerstattung zu verlangen.

Soweit der Kläger geltend macht, dass der Dienstherr aus seiner Fürsorgepflicht (§ 87 LBG) heraus im Ermessenswege die Unmöglichkeit einer nachträglichen Minderung der Steuerschulden bei der Bemessung der Ablieferungsbeträge berücksichtigen könne, und hierzu ausführt, er könne wegen steuerrechtlicher Änderungen die abzuliefernden Nebentätigkeitsvergütungen als negative Einkünfte nur noch bis zu einer Höhe von 100.000,-- DM in dem Veranlagungsjahr geltend machen, in das die Rückzahlung falle, so dass er auf dem 100.000,-- DM übersteigenden Ablieferungsbetrag sitzen bleibe, ohne weitere Abzugsmöglichkeiten geltend machen zu können (vgl. Seiten 5, 6 des Schriftsatzes vom 28. Mai 2001, Bl. 119, 120 der Gerichtsakten), vermag dies zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Denn abgesehen davon, dass der Kläger zum einen nicht einmal glaubhaft gemacht hat, dass der an Steuern abgeführte Betrag 100.000,-- DM überstiegen hat, und zum anderen auf Grund dessen, dass der Kläger selbst Steuerberater ist, zu erwarten ist, dass er entsprechende im Zusammenhang mit seiner Nebentätigkeit angefallene Aufwendungen im Rahmen seiner Einkommenssteuerveranlagung geltend gemacht hat, wäre der Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht heraus allenfalls beim Vorliegen besonderer Umstände oder in atypischen Situationen und unter Berücksichtigung des Verhaltens des Beamten gehalten, im Wege des Ermessens über eine Einschränkung der Ablieferungspflicht etwa dahingehend, abgeführte Steuern bei der Bemessung des Ablieferungsbetrages mindernd zu berücksichtigen, zu entscheiden. Hiervon ausgehend war der Beklagte nicht gehalten, eine etwaige Unmöglichkeit der nachträglichen Geltendmachung bereits abgeführter Steuern bei der Bemessung des Ablieferungsbetrages zu berücksichtigen. Denn der Umstand, dass der Kläger möglicherweise bereits abgeführte Steuern dem Finanzamt gegenüber nachträglich nicht mehr geltend machen kann, liegt einzig und allein in seinem Verhalten begründet: Wäre er nämlich seiner aus § 8 Abs. 4 Satz 1 NebVO resultierenden Verpflichtung, seine Nebentätigkeitsvergütungen abzuliefern, s o b a l d und soweit sie den Selbstbehalt nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NebVO übersteigen, nachgekommen, so wäre es ihm auch unter Berücksichtigung der von ihm geschilderten steuerlichen Änderungen möglich gewesen, den Ablieferungsbetrag als negative Einkünfte im jeweiligen Veranlagungszeitraum

anzusetzen. Im Übrigen soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Kläger seine Nebentätigkeit ohne entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung des Beklagten ausgeübt hat, obwohl sie nach §§ 73 Abs. 1, 74 Satz 1 LBG genehmigungspflichtig war, und es nur schwerlich mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar wäre, wenn er aus seinem eigenen rechtsuntreuen Verhalten nunmehr auch noch im Wege einer Ermessensentscheidung des Dienstherrn Vorteile daraus ziehen könnte.

Sind dem Beamten seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nicht gesondert ersetzt worden, so kann er u.a. von den Vergütungen die Aufwendungen absetzen, die ihm nachweislich bei Reisen für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 NebVO genannten Beträge entstanden sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 NebVO). Was die Berechnung der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 NebVO genannten Aufwendungen betrifft, so ist durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 NebVO klargestellt, dass diese nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes - LRRKG - vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 369) in der jeweils bei Entstehung der Aufwendungen geltenden Fassung erfolgt. Soweit demgegenüber der Beklagte die Auffassung vertritt, dass angesichts des Umfangs der vom Kläger ausgeübten Nebentätigkeit in analoger Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 LRRKG die Berechnung der Aufwendungen nach der Trennungsgeldverordnung zu erfolgen habe (vgl. S. 2, 3 des Schriftsatzes vom 22. August 2001, Bl. 172, 173 der Gerichtsakten), vermag sich die Kammer angesichts des eindeutigen Wortlautes von § 8 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 NebVO mit der Verweisung auf die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes über Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagegelder dem nicht anzuschließen, zumal es deshalb auch an einer entsprechenden, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Regelungslücke fehlen dürfte.

Im Einzelnen hat der Kläger - dem ausweislich seines mit der Wirtschaftsprüferkammer geschlossenen Anstellungsvertrages vom 14. Juli 1996 lediglich ein Fahrtkostenzuschuss von maximal 90,-- DM monatlich gewährt wurde - mit Aufstellungen ohne Datum (vgl. Bl. 126 bis 157 der Gerichtsakten) sowie vom 23. Juli 2001 (vgl. Bl. 163 bis 166 der Gerichtsakten) und vom 07. September 2001 (vgl. Bl. 187 bis 192 der Gerichtsakten) Aufwendungen nach § 8 Abs. 3

Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NebVO geltend gemacht, und zwar Fahrten von seinem Dienstort zu einer von ihm angemieteten Wohnung in Ratingen, Fahrten zwischen seiner Wohnung in Ratingen und dem Sitz der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf, Fahrten zu Gremiensitzungen an der Fachhochschule in Worms, Unterkunftskosten und Tagegelder. Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Was die vom Kläger geltend gemachten Fahrtkosten anbetrifft, so kann er in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 1 NebVO in der für den Zeitraum Juli 1996 bis Januar 1999 geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes (Änderung durch § 16 des Landesumzugskostengesetzes vom 22. Dezember 1992, GVBl. S. 369) eine Wegstreckenentschädigung von 0,38 DM/Kilometer sowohl für die Fahrten zwischen seinem Dienstort und seiner Wohnung in als auch zwischen dieser und der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in ansetzen.

Soweit der Kläger hinsichtlich der Fahrten von nach eine Entfernung von 298 km ansetzt (vgl. S. 5 des Schriftsatzes vom 07. September 2001, Bl. 191 der Gerichtsakten), ist diese nach Auffassung des Gerichts zu hoch angesetzt. Denn ausweislich des zu Hilfe gezogenen Routenplaners von "faircar" (www.faircar.de) - an dessen Genauigkeit keine durchgreifenden Zweifel bestehen - beträgt die Entfernung zwischen und bei Wahl der schnellsten Verbindung und Fahrt über A 5/A 3/A 44 insgesamt 284,6 km/gerundet 285 km sowie bei Wahl der schnellsten Verbindung und Fahrt über die A 61, A 59, A 3, A 44 insgesamt 263,7 km/gerundet 264 km. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er sei von nach sowohl linksrheinisch über die A 61 als auch rechtsrheinisch über die A 5/A 3 gefahren, hält es die Kammer daher für angemessen, hinsichtlich der vorliegend für die Berechnung der Fahrtkosten anzusetzenden Entfernung das Mittel aus den oben ermittelten Entfernungen anzusetzen, mithin für eine Fahrt zwischen und $274,5 \text{ km} (264 \text{ km} + 285 \text{ km} : 2)$. Der Kläger kann somit für die Strecke eine Entfernung von 549 km als Parameter für die Berechnung der Fahrtkosten ansetzen, was bei 0,38 DM/km einen Betrag von 208,62 DM pro Fahrt ergibt.

Soweit der Kläger für die Fahrten zwischen seiner Wohnung in und der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in eine Entfernung von 17 km ansetzt, so erscheint diese angesichts der von

ihm gewählten Fahrtroute (vgl. hierzu S. 6 des Schriftsatzes vom 07. September 2001, Bl. 192 der Gerichtsakten) unter Zuhilfenahme des Routenplanes von "faircar" als angemessen, so dass er insoweit für die Strecke

eine Entfernung von 34 km ansetzen kann, was bei 0,38 DM/km einen Betrag von 12,92 DM pro Fahrt ergibt.

Zu beachten gilt allerdings, dass der Kläger nach § 4 des Anstellungsvertrages vom 14. Juli 1996 von der Wirtschaftsprüferkammer einen Fahrtkostenzuschuss von maximal 90,-- DM/Monat erhalten hat, der entgegen der Auffassung des Klägers von den von ihm geltend gemachten Aufwendungen für Fahrtkosten abzuziehen ist. Denn dieser Fahrtkostenzuschuss ist, wie sich aus den in den angefochtenen Bescheiden im Einzelnen aufgeführten monatlichen Vergütungen ergibt, nicht in den Bruttobezügen enthalten, die Gegenstand des Ablieferungsverlangens des Beklagten sind.

Grundlage für die vom Kläger angesetzten Übernachtungskosten sind §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 6 Abs. 2 Nr. 2 NebVO i.V.m. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LRRG. Danach beträgt das Übernachtungsgeld in der für den Kläger maßgeblichen Reisekostentstufe C für eine Nacht 39,-- DM; dieser Betrag erhöht sich um 50 von Hundert bei höheren Übernachtungskosten. Den sich hieraus ergebenden Betrag von 58,50 DM - bei dem es sich um einen Pauschbetrag handelt, wie sich aus § 10 Abs. 3 Satz 2 LRRG ergibt - hat im Übrigen auch der Kläger angesetzt. Übersteigen jedoch die unter Ansetzung des Pauschbetrags errechneten Übernachtungskosten die dem Beamten tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Übernachtungen, so sind diese auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt (Argument aus § 3 Abs. 2 LRRG); dies ist vorliegend deshalb von Bedeutung, weil der Kläger ausweislich eines von ihm vorgelegten Mietvertrags (vgl. Bl. 136 bis 148 der Gerichtsakten) in eine Wohnung mit einer monatlichen Warmmiete von 765,-- DM angemietet hat.

Hinsichtlich der Höhe der Übernachtungskosten ist wie folgt zu differenzieren:

Was den Zeitraum Juli bis Dezember 1996 anbetrifft, so hat der Kläger seinen Angaben zufolge (vgl. S. 3 der Sitzungsniederschrift vom 27. Juni 2001, Bl. 125 der Gerichtsakten) an 23 Wochen jeweils an 3 Tagen in zu tun gehabt; er ist Dienstags angereist und am Samstag nach zurückgefahren.

Er hat demgemäß vier Übernachtungen, und zwar Dienstag/Mittwoch, Mittwoch/Donnerstag, Donnerstag/Freitag und Freitag/Samstag angesetzt. Die Übernachtungen sind auch als erforderlich im Sinne von § 3 Abs. 2 LRKG anzusehen; dies gilt entgegen der Auffassung des Beklagten insbesondere auch für die Übernachtung von Freitag auf Samstag. Zwar ergibt sich aus dem das Landesreisekostenrecht prägenden Grundsatz der Erforderlichkeit, dass die für die Abfindung von Dienstreisen stehenden Haushaltsmittel so wirtschaftlich und sparsam wie möglich in Anspruch zu nehmen sind (Sparsamkeitsgebot). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt; vielmehr ist das Sparsamkeitsgebot am Gedanken der Zumutbarkeit zu messen, wobei als Maßstab hierfür gelten kann, wie sich ein Privatreisender bei Anlegung eines strengen Maßstabs im Hinblick auf die mögliche Kosteneinsparung verhalten würde (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04. September 1972 - I A 1006/71 -, DÖV 1973, 502). Danach ist es als objektiv nachvollziehbar und begründet anzusehen, wenn der Kläger, der seinen unbestrittenen Angaben zufolge den Freitag ganztägig in tätig war, angesichts der Entfernung zwischen und erst am Samstag nach zurückgekehrt ist. Damit kann er unter Ansetzung des Pauschbetrags pro Woche einen Betrag von 234,-- DM ansetzen, was bei 23 Wochen einen Betrag von 5.382,-- DM ergibt.

Was die Jahre 1997 und 1998 anbetrifft, so hat der Kläger angegeben, dass er an 24 Wochen am Montagabend angereist und samstags nach zurückgekehrt ist (vgl. S. 2 der Sitzungsniederschrift a.a.O Bl. 124 der Gerichtsakten); er hat demgemäß hierfür jeweils 5 Übernachtungen angesetzt, was unter Ansetzung des Pauschbetrags einen Betrag von 292,50 DM pro Woche, bei 24 Wochen insgesamt 7.020,-- DM, ergibt. Weiterhin gab der Kläger unwidersprochen an, dass er sich an weiteren 24 Wochen - und zwar in der vorlesungsfreien Zeit sowie in den Prüfungszeiträumen - die ganze Woche über in aufgehalten und Sonntag Abend angereist und samstags nach zurückgekehrt ist (vgl. Seiten 2, 3 des Schriftsatzes vom 23. Juli 2001, Bl. 165, 165 der Gerichtsakten). Er hat für diese Wochen jeweils 6 Übernachtungen geltend gemacht, was unter Ansetzung des Pauschbetrags einen Betrag von 351,-- DM pro Woche, bei 24 Wochen insgesamt 8.424,-- DM, ergibt. Unter Ansetzung des Pauschbetrags könnte der Kläger somit für die Jahre 1997 und 1998 jeweils Übernachtungskosten in Höhe von 15.444,-- DM geltend machen.

Was schließlich den Januar 1999 anbetrifft, so hat der Kläger angegeben, dass er am Montag Abend angereist und am Samstag nach zurückgekehrt ist; er hat demgemäß 5 Übernachtungen angesetzt, was unter Ansetzung des Pauschbetrags einen Betrag von 292,50 DM pro Woche, bei 4 Wochen insgesamt 1.170,-- DM, ergibt.

Die Höhe des vom Kläger angesetzten Tagegeldes ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 LRKG. Danach beträgt das Tagegeld bei einer mehrtägigen Dienstreise in der Reisekostenstufe C für einen vollen Tag 46,-- DM (§ 9 Abs. 1 Satz 2 LRKG). Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als 12 Stunden 46,-- DM; liegt die Dauer darunter, so ist das Tagegeld gestaffelt, wobei ein Tagegeld dann nicht mehr gezahlt wird, wenn die Dauer unter 5 Stunden liegt (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LRKG). Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass der jeweils nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LRKG in Betracht kommende Betrag sowohl für den Tag des Antritts als auch für den Tag der Beendigung anfällt (vgl. Meyer/Fricke, Reisekosten im öffentlichen Recht, Kommentar, Bd. 2, Rdnr. 22 zu der § 9 LRKG entsprechenden Vorschrift des § 9 B RKG in der bis zum 20. Dezember 1996 geltenden Fassung). Danach ergibt sich für den Zeitraum Juli 1996 bis Januar 1999 Folgendes:

Für das Jahr 1996 hat der Kläger angegeben, dass er Dienstagnachmittag/-abend angereist ist. Es ist daher angemessen, für diesen Tag von einer Dauer der Dienstreise von 5 bis 7 Stunden auszugehen, so dass er ein Tagegeld von 3/10 des vollen Satzes von 46,-- DM, mithin 13,80 DM, geltend machen kann. Für die Tage Mittwoch bis Freitag kann der Kläger jeweils den vollen Satz von 46,-- DM geltend machen. Was schließlich den Samstag betrifft, so ist es angemessen, bei einer dem Kläger unterstellten Abreise gegen 8.00 Uhr - die unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgebots des § 3 Abs. 2 LRKG als geboten erscheint - von einer Dauer der Dienstreise von 10 bis 12 Stunden auszugehen, so dass der Kläger für den Samstag ein Tagegeld von 8/10 des vollen Satzes von 46,-- DM, mithin 36,80 DM, ansetzen kann. Nach alledem kann der Kläger somit Tagegelder von 188,60 DM pro Woche (13,80 DM + 3 x 46,-- DM + 36,80 DM) in Abzug bringen.

Für die Jahre 1997 und 1998 hat der Kläger angegeben, an 24 Wochen am Montagabend spät angereist zu sein, so dass mangels des Erreichens der Mindestdauer von 5 Stunden für diesen Tag ein Tagegeld nicht anfällt. Für die Tage Dienstag bis Freitag kann der Kläger jeweils den vollen Satz von 46,-- DM ansetzen, und für den Samstag als Abreisetag wie für das Jahr 1996 8/10 des vollen Betrages, mithin 36,80 DM. Dies bedeutet, dass der Kläger bei einem viertägigen Aufenthalt in _____ Tagegelder in Höhe von 220,80 DM pro Woche (4 x 46,-- DM + 36,80 DM) geltend machen kann. Soweit der Kläger an 24 weiteren Wochen bereits am Sonntag angereist ist, erhöht sich dieser Betrag um 46,-- DM, weil er insoweit 5 volle Tage in _____ war. Hinsichtlich der Anreise am Sonntagabend ist nicht ersichtlich, dass die Mindestdauer von 5 Stunden erreicht wurde, so dass für diesen Tag ein Tagegeld nicht anfällt. Der Kläger kann somit bei einer Woche mit 5 Tagen Aufenthalt in _____ Tagegelder in Höhe von 266,80 DM (5 x 46,-- DM + 36,80 DM) ansetzen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Kläger ausweislich seiner eigenen Angaben in den Jahren 1997 11-mal und im Jahr 1998 15-mal zu Gremiensitzungen an der Fachhochschule nach _____ gefahren ist (vgl. Seiten 2 bis 4 des Schriftsatzes vom 07. September 2001, Bl. 188 bis 190 der Gerichtsakten) und an diesen Tagen Aufgaben aus seinem Hauptamt wahrgenommen hat, so dass für diese Tage kein Tagegeld in Abzug gebracht werden kann.

Im Januar 1999 ist der Kläger seinen Angaben zufolge am Montagabend spät angereist, so dass mangels des Erreichens der Mindestdauer von 5 Stunden für diesen Tag ein Tagegeld nicht anfällt. Für die Tage Dienstag bis Freitag kann der Kläger jeweils den vollen Satz von 46,-- DM ansetzen und für den Samstag als Abreisetag wie für die Jahre 1996 bis 1998 8/10 des vollen Betrags, mithin 36,80 DM. Dies bedeutet, dass der Kläger bei einem viertägigen Aufenthalt in _____ Tagegelder in Höhe von 220,80 DM pro Woche (4 x 46,-- DM + 36,80 DM) geltend machen kann.

Hiernach ergibt sich hinsichtlich der vom Kläger abzuführenden Beträge für den Zeitraum Juli 1996 bis Januar 1999 Folgendes:

Im Jahr 1996 konnte der Kläger Fahrtkosten in Höhe von 5.149,74 DM (23 Fahrten x 549 km x 0,38 DM + 23 x 3 Fahrten x 34 km x 0,38 DM abzüglich 6 x 90,-- DM Fahrtkostenerstattung) geltend machen. Was die Unterkunftskosten anbetrifft, so kann der Kläger lediglich die ihm tatsächlich entstandenen

Aufwendungen in Höhe von 4.638,58 DM (6 Monatsmieten zu 765,-- DM zuzüglich 48,58 DM für Stromkosten <vgl. 129 der Gerichtsakten>) in Abzug bringen, da diese geringer sind als die unter Berücksichtigung des Pauschbetrags errechneten Übernachtungskosten von 5.382,00 DM. Was die Tagegelder anbetrifft, so kann der Kläger hierfür 4.337,80 DM (23 x 188,60 DM) ansetzen. Berücksichtigungsfähig für das Jahr 1996 sind somit Aufwendungen in Höhe von 14.126,12 DM.

Für das Jahr 1996 betragen die Bruttoeinkünfte des Klägers ausweislich der Aufstellung der Wirtschaftsprüferkammer vom 20. Dezember 1999 (a.a.O.) insgesamt 65.396,50 DM. Von diesem Betrag kann der Kläger zunächst nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NebVO Aufwendungen in Höhe von 14.126,12 DM absetzen, so dass vorerst ein Betrag von 51.270,38 DM verbleibt, der sich nach Abzug des dem Kläger zustehenden Eigenbehalts von 12.000,-- DM (§ 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 NebVO) auf einen Betrag von 39.270,38 DM reduziert, der vom Kläger für das Jahr 1996 an den Beklagten abzuführen ist.

Im Jahr 1997 konnte der Kläger Fahrtkosten in Höhe von 14.019,30 DM (48 Fahrten x 549 km x 0,38 DM + 11 Fahrten x 549 km x 0,38 DM zu Gremiensitzungen zuzüglich 24 x 4 Fahrten x 34 km x 0,38 DM und 24 x 5 Fahrten x 34 km x 0,38 DM abzüglich 12 x 90,-- DM Fahrtkostenerstattung) geltend machen. Was die Unterkunftskosten anbetrifft, so kann der Kläger lediglich die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Höhe von 9.180,-- DM (12 Monatsmieten zu 765,-- DM) in Abzug bringen, da diese geringer sind als die unter Berücksichtigung des Pauschbetrags errechneten Übernachtungskosten von 15.444,-- DM. Was die Tagegelder anbetrifft, so kann der Kläger hierfür 11.198,40 DM (24 x 220,80 DM + 24 x 266,80 DM abzüglich 11 x 46,-- DM wegen Teilnahme an Gremiensitzungen) ansetzen. Berücksichtigungsfähig für das Jahr 1997 sind somit Aufwendungen in Höhe von 34.397,70 DM.

Für das Jahr 1997 betragen die Bruttoeinkünfte des Klägers ausweislich der Aufstellung der Wirtschaftsprüferkammer vom 20. Dezember 1999 (a.a.O.) insgesamt 184.106,80 DM. Von diesem Betrag kann der Kläger zunächst nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NebVO Aufwendungen in Höhe von 34.397,70 DM absetzen, so dass vorerst ein Betrag von 149.709,10 DM verbleibt, der sich nach Abzug des dem Kläger zustehenden Eigenbehalts von 12.000,-- DM (§ 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 NebVO) auf einen Betrag von 137.709,10 DM reduziert, der vom Kläger für das Jahr 1997 an den Beklagten abzuführen ist.

Im Jahr 1998 konnte der Kläger Fahrtkosten in Höhe von 14.853,-- DM (48 Fahrten x 549 km x 0,38 DM + 15 Fahrten x 549 km x 0,38 DM zu Gremiensitzungen zuzüglich 24 x 4 Fahrten x 34 km x 0,38 DM und 24 x 5 Fahrten x 34 km x 0,38 DM abzüglich 12 x 90,-- DM Fahrtkostenerstattung) geltend machen. Was die Unterkunftskosten anbetrifft, so kann der Kläger wie im Jahr 1997 lediglich die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Höhe von 9.180,-- DM (12 Monatsmieten zu 765,-- DM) in Abzug bringen, da diese geringer sind als die unter Berücksichtigung des Pauschbetrags errechneten Übernachtungskosten von 15.444,-- DM. Was die Tagegelder anbetrifft, so kann der Kläger hierfür 11.012,40 DM (24 x 220,80 DM + 24 x 266,80 DM abzüglich 15 x 46,-- DM wegen Teilnahme an Gremiensitzungen) ansetzen. Berücksichtigungsfähig für das Jahr 1997 sind somit Aufwendungen in Höhe von 35.045,70 DM.

Für das Jahr 1998 betragen die Bruttoeinkünfte des Klägers ausweislich der Aufstellung der Wirtschaftsprüferkammer vom 20. Dezember 1999 (a.a.O.) insgesamt 186.822,73 DM. Von diesem Betrag kann der Kläger zunächst nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NebVO Aufwendungen in Höhe von 35.045,70 DM absetzen, so dass vorerst ein Betrag von 151.777,03 DM verbleibt, der sich nach Abzug des dem Kläger zustehenden Eigenbehalts von 12.000,-- DM (§ 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 NebVO) auf einen Betrag von 139.777,03 DM reduziert, der vom Kläger für das Jahr 1998 an den Beklagten abzuführen ist.

Im Januar 1999 konnte der Kläger Fahrtkosten in Höhe von 951,20 DM (4 Fahrten x 549 km x 0,38 DM zuzüglich 4 x 4 Fahrten x 34 km x 0,38 DM abzüglich 90,-- DM Fahrtkostenerstattung) geltend machen. Was die Unterkunftskosten anbetrifft, so kann der Kläger lediglich die ihm nachweislich tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Höhe von 765,-- DM (eine Monatsmiete zu 765,-- DM) in Abzug bringen, da diese geringer sind, als die unter Berücksichtigung des Pauschbetrags errechneten Übernachtungskosten von 1.170,-- DM. Was die Tagegelder anbetrifft, so kann der Kläger hierfür 883,20 DM (4 x 220,80 DM) ansetzen. Berücksichtigungsfähig für das Jahr 1996 sind somit Aufwendungen in Höhe von 2.599,40 DM.

Für den Januar 1999 betragen die Bruttoeinkünfte des Klägers ausweislich der Aufstellung der Wirtschaftsprüferkammer vom 20. Dezember 1999 (a.a.O.) insgesamt 16.049,68 DM. Von diesem Betrag kann der Kläger zunächst nach § 8

Abs. 3 Nr. 1 NebVO Aufwendungen in Höhe von 2.599,40 DM absetzen, so dass vorerst ein Betrag von 13.450,28 DM verbleibt, der sich nach Abzug des dem Kläger zustehenden Eigenbehalts von 12.000,-- DM (§ 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 NebVO) auf einen Betrag von 1.450,28 DM reduziert, der vom Kläger für den Januar 1999 an den Beklagten abzuführen ist.

Insgesamt hat der Kläger somit für den Zeitraum Juli 1996 bis Januar 1999 nicht die im Bescheid vom 30. Mai 2000 angesetzten 404.375,71 DM, sondern lediglich einen Betrag in Höhe von 318.206,79 DM an den Beklagten nach § 8 NebVO abzuliefern.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 NebVO ist für die nach Maßgabe von § 8 Absätze 2 und 3 NebVO abzuliefernde Nebentätigkeitsvergütung in entsprechender Anwendung der Nr. 4.1 zu § 34 der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 23. Januar 1983 (a.a.O.) in der jeweils geltenden Fassung ein jährlicher Zuschlag von dem rückständigen Betrag zu erheben, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Erhalt entrichtet wird; nach Nr. 4.1 zu § 34 VV-LHO beträgt der Zuschlag 3 von Hundert jährlich über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, d.h. nach insoweit unwidersprochenen Angaben des Beklagten in den angefochtenen Bescheiden für die Jahre 1996 bis 1998 5,5 von Hundert und ab dem 01. Januar 1999 6 von Hundert. Da eine Berechnung des Zuschlags jedoch einen nicht unerheblichen Aufwand für das Gericht bedeuten würde, wie allein schon die vom Beklagten in seinen Bescheiden vorgenommene Zinsberechnung zeigt, macht die Kammer von der ihr durch § 113 Abs. 2 Satz 2 VwGO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, wonach das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen kann, dass die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann. Dies bedeutet für den Beklagten im vorliegenden Fall, dass er nach Maßgabe der Entscheidungsgründe dieses Urteils, aus denen sich der im Einzelnen ermittelte Abführungsbetrag von 318.206,79 DM ergibt, den Zuschlag nach § 8 Abs. 4 Satz 2 NebVO für den in den angegriffenen Bescheiden angeführten Zeitraum 01. Juli 1996 bis 31. Dezember 1998 und 01. Januar 1999 bis 22. März 1999 zu berechnen hat. Nach durchgeführter Neuberechnung hat er sodann dem Kläger das Ergebnis der Neuberechnung - in diesem Fall die Summe des aus dem

Abführungsbetrag von 318.206,79 DM zu berechnenden Zuschlags - unverzüglich mitzuteilen. Ist das vorliegende Urteil rechtskräftig geworden, ist dem Kläger sodann der Bescheid mit dem geänderten Inhalt neu zu bekannt zu geben (§ 113 Abs. 2 Satz 3 VwGO), mit der Folge, dass der Kläger nunmehr erneut Rechtsbehelfe gegen den Bescheid - soweit dessen Inhalt nicht in Bestandskraft erwachsen ist - einlegen kann.

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Kammer nicht verkennt, dass das dem Kläger auferlegte Ablieferungsverlangen für diesen eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet. Da jedoch die Nebentätigkeitsverordnung - anders als beispielsweise die Regelungen über die Rückzahlung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge (§ 96 Abs. 2 Satz 3 LBG, § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG, § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG) - keine Verpflichtung zur Anstellung von Billigkeits-erwägungen in dem (Rück-)Forderungsbescheid enthält, war der Beklagte vorliegend nicht gehalten, derartige Überlegungen bereits im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ablieferungsverlangens anzustellen. Der Kläger wird sich diesbezüglich deshalb gegebenenfalls mit dem Beklagten in Verbindung setzen müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 709 ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dany (VRVG)

gez. Radtke (RVG)

gez. Ermlich (RVG)

RMB 042

B e s c h l u s s

der der 7.Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 24. Oktober 2001

Der Streitwert wird auf 431.211,15 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz; Postanschrift: 56065 Koblenz) eingeht.

gez. Dany (VRVG)

gez. Radtke (RVG)

gez. Ermlich (RVG)

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle